

STAATENBUND OESTERREICH – Verfassunggebende Versammlung

Dekret Nr. 4

Gesetz Nr. 4: Aktivierung der freien Gemeinde im Staatenbund

Die Verfassunggebende Versammlung des Staatenbundes Oesterreich erläßt hiermit das Gesetz Nr. 4 und veröffentlicht den Gesetzestext durch Dekret Nr. 4

Paragraph 1

Völkerrechtlich unantastbare Aktivierung der 17233 selbstverwalteten Gemeinden

Errichtung der 17233 Heimatgemeinden in den neun Staaten, begründet in Gesetz Nr.3, Paragraph 1: Die souveränen Menschen als Träger aller ihrer Rechte bilden auch die verfassungsgebende Versammlung in ihrer Heimatgemeinde. In Erkenntnis und der darauf folgenden Übernahme der Verantwortung für das **Wohl aller souveränen Menschen**, wohnhaft in ihrer Heimatgemeinde, bestimmt die Versammlung den **Heimatgemeindeversammlungsrat**, bestehend aus drei bis fünfzehn Räten.

Paragraph 2

Die Meldung der Aktivierung der freien Gemeinde im Staatenbund Oesterreich erfolgt mittels der „**Urkunde zur Gemeindegründung im Rechtskreis der Verfassunggebenden Versammlung - STAATENBUND OESTERREICH**“, erstellt in drei Urschriften, signiert von drei bestätigten Räten der Heimatgemeindeversammlung, einem Staatsschreiber und zwei Versammlungsräten des Staatenbundes Oesterreich.

Paragraph 3

Es ist das Recht und die Pflicht der Heimatgemeindeversammlung, zum Wohle aller Mitmenschen und Lebewesen tätig zu sein, und in diesem Rahmen und im geordneten Übergang vom Rechtskreis des Handelsrechtes der 2. Republik in den Rechtskreis des Völkerrechtssubjekts Staatenbund Oesterreich die jeweiligen Einzelschritte umzusetzen, welche per Dekret und Anordnung vom Staatenbund Oesterreich noch folgen werden. Das Ziel ist die vollständige Selbstverwaltung der Heimatgemeinde als Ausdruck der direktesten Demokratie, der Subsidiarität und Selbstbestimmung zu verwirklichen.

Dieses Gesetz besitzt ab der Veröffentlichung am 11. Dezember 2015 Rechtswirksamkeit.

Für den Versammlungsrat der Verfassunggebenden Versammlung
Staatenbund Oesterreich